



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Eindämmung Wettbewerbswidrige Praxis durch Wettbewerber aus Drittstaaten

Aktuell seit 22.06.2026 15:34:00

Angegeben von:

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e.V. (R002005) am 20.12.2024

Beschreibung:

Bisher ist es weder Verbrauchern noch Wettbewerbern möglich gegen die wettbewerbswidrige Praxis der Wettbewerber aus Drittstaaten gerichtlich vorzugehen, weil die Wettbewerber aus Drittstaaten nur "verantwortliche" Personen innerhalb der EU benennen müssen, die bestimmte Informationen für die Marktüberwachung vorhalten müssen. Gesamttextil schlägt einen rechtlichen Weg vor, dies zu ändern.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

ZPO [alle RV hierzu]

ProdSG2011V 12 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2412200059 (PDF - 2 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.11.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin]